

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Stück, 23.10.1904

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 23. Oktbr. 1904.) 26. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 50. Gesetz vom 19. Oktober 1904, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852.
- N<sup>o</sup> 51. Verordnung vom 19. Oktober 1904, betreffend Zusatzbestimmungen zu dem Hausgesetz für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872.

### N<sup>o</sup> 50.

Gesetz, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852.  
Oldenburg, den 19. Oktober 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum, was folgt:

Der Artikel 17 §. 1 des revidierten Staatsgrundgesetzes erhält folgenden Zusatz:



Nach dem Abgange des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig geht die Erbfolge in die Landesregierung auf den Mannesstamm des am 27. November 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge über. Voraussetzung der Erbfolge ist die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Die Ebenbürtigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Hausgesetzes des Großherzoglichen Hauses.

Die Bestimmung des Artikels 1 §. 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes gilt auch für die Regierung der Nachkommen des gedachten Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

Die zwischen dem Großherzog und dem Landtage wegen Sonderung des Domanal-Vermögens in Krongut und Staatsgut getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 (Anlage I des revidierten Staatsgrundgesetzes) bleibt auch für die Dauer der vorstehend in Absatz 1 bestimmten Regierungsnachfolge in Geltung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Haus Lensahn, den 19. Oktober 1904.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Cassebohm.

## № 51.

Verordnung, betreffend Zusatzbestimmungen zu dem Hausgesetz für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872.

Haus Lenjahn, den 19. Oktober 1904.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Nachdem Seine Majestät der Kaiser Nicolaus II von Rußland in Allerhöchster Seiner Eigenschaft als Chef der älteren Linie des Durchlachtigsten Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Gottorp die dieser im Falle des Erlöschens des Mannsstamms der jüngeren Linie an dem Herzogtum Oldenburg zustehenden Rechte durch Cessionsakte de dato Bjelowest, den 29. August 1903 an die Glücksburger Linie des Durchlachtigsten Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg abgetreten hat und darauf dieser letzteren durch Gesetz vom heutigen Tage, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852, für den Fall, daß Unser Großherzogliches Haus nach dem Willen der göttlichen Vorsehung im Mannsstamm erlöschen sollte, das Recht der Thronfolge im Großherzogtum verliehen worden ist, hat Seine Hoheit der Herzog Friedrich Ferdinand zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg als derzeitiger Repräsentant der gedachten Herzoglichen Linie Uns den Wunsch eines näheren Verbandes mit Unserem Großherzoglichen Hause zu erkennen gegeben. Da nun auch Uns die



Herstellung eines solchen zwischen den beiden Fürstlichen Häusern unter fester Regelung der auf die eventuelle Thronfolge bezüglichen Verhältnisse im beiderseitigen Interesse wünschenswert erschien, haben Wir dieserhalb mit Seiner Hoheit dem Herzog Friedrich Ferdinand das Nötige vereinbart und auf Grund dieser Vereinbarung Zusatzbestimmungen zu dem Hausgesetz für Unser Großherzogliches Haus vom 1. September 1872 ausarbeiten lassen, durch welche die Glücksburger Linie des Durchlachtigsten Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg Unserem Großherzoglichen Hause als eventuell zur Thronfolge berechnigte Nebenlinie mit bestimmten Rechten und Pflichten angegliedert wird und zugleich in Betreff des Vermögens Unseres Großherzoglichen Hauses für den Fall, daß dieses im Mannstamm erlöschen sollte, neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende Anordnungen getroffen werden. Nachdem nun diese Zusatzbestimmungen in Gemäßheit des Artikels 71 des Hausgesetzes die Zustimmung sämtlicher dem Familienrat angehöriger Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses und, soweit erforderlich, auch der volljährigen Prinzen des Durchlachtigsten Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg erhalten haben, verkünden Wir dieselben, wie folgt:

### Zusatzbestimmungen

zu dem

**Hausgesetz für das Großherzogliche Haus vom  
1. September 1872.**

#### Artikel 1.

Die Glücksburger Linie des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg wird dem Großherzoglichen Hause als eventuell zur Thronfolge berechnigte Nebenlinie angegliedert.

## Artikel 2.

Dieser Nebenlinie gehören an:

1. die sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen, welche aus ebenbürtiger Ehe durch rechtmäßige Geburt in männlicher Linie von dem Hochseligen am 27. November 1885 verstorbenen Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg abstammen;
2. die ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen dieser Prinzen.

Die Prinzessinnen treten durch standesgemäße Vermählung mit Nichtmitgliedern des Großherzoglichen Hauses oder der Nebenlinie, die Witwen verstorbener Prinzen unter derselben Voraussetzung mit dem Aufgeben des Witwenstandes aus dem Verbande mit dem Großherzoglichen Hause aus.

## Artikel 3.

In Betreff des Titels und Ranges der im Artikel 2 bezeichneten Prinzen und Prinzessinnen bleiben die diesbezüglich für das Herzogliche Haus geltenden Bestimmungen maßgebend. Das Rangverhältnis derselben untereinander und gegenüber den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses bestimmt sich nach dem Grade der Nähe zur Staatserbfolge.

## Artikel 4.

Die Mitglieder der Nebenlinie sind der Hoheit und Aufsicht des Großherzogs untergeben und stehen diesem ihnen gegenüber dieselben Machtbefugnisse zu wie gegenüber den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses.

Während der Dauer einer Regentschaft werden diese Befugnisse von dem Regenten ausgeübt.

## Artikel 5.

Bezüglich der Vermählungen von Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinie finden die in den Artikeln 8 bis 10

des Hausgesetzes für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses getroffenen Bestimmungen Anwendung. Eine im Widerspruch mit diesen Bestimmungen geschlossene Ehe begründet für den angeheirateten Gatten und die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Beziehungen zum Großherzoglichen Hause; insbesondere sind dieselben von der Teilnahme am Familienrat und am Familientage, (Artikel 9 und 10) der Succession in das Hausfideicommiß (Artikel 11) und der Staatserbfolge (Gesetz vom heutigen Tage, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852) ausgeschlossen.

#### Artikel 6.

Die Prinzen der Nebenlinie dürfen künftig nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Großherzogs in nichtoldenburgische Dienstverhältnisse treten.

#### Artikel 7.

§. 1. Die Mitglieder der Nebenlinie sind verbunden, von allen in ihren Familien eintretenden Ereignissen und Vorfällen, deren Kenntniss für das Großherzogliche Haus von Interesse ist, dem Großherzog schriftlich Anzeige zu machen.

§. 2. Der Vorstand des Departements des Großherzoglichen Hauses fungiert auch als Landesbeamter für die Nebenlinie und hat die in dieser vorkommenden Geburten, Todesfälle und Vermählungen in das beim Staatsministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses, geführte Familienstands-Register (Artikel 13 §. 2 des Hausgesetzes) einzutragen.

#### Artikel 8.

Gegen Mitglieder der Nebenlinie, welche gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, sich Ungehorsam gegen

Anordnungen des Großherzogs zu Schulden kommen lassen oder ein mit der Ehre des Großherzoglichen Hauses nicht vereinbares Verhalten beobachten, kann der Großherzog, wenn Ermahnungen sich als unwirksam gezeigt haben, nach Anhörung des Familienrats den Ausschluß von der ferneren Teilnahme an diesem und bez. dem Familientag verfügen.

### **Familienrat.**

#### Artikel 9.

Den im Artikel 16 §. 1 des Hausgesetzes bezeichneten Mitgliedern des Familienrats tritt künftig der zur Thronfolge nächstberufene volljährige Prinz der Nebenlinie hinzu. Sind, einschließlich dieses letzteren, nicht mehr als zwei dem Familienrat angehörende Mitglieder vorhanden, so hat die Ergänzung desselben auf drei Mitglieder zunächst aus der Zahl der volljährigen, zur Thronfolge berechtigten Prinzen der Nebenlinie zu erfolgen, so daß die im §. 3 des Artikels 16 des Hausgesetzes vorgesehene Art der Ergänzung erst dann zu Raum kommt, wenn eine solche durch Zuziehung von Prinzen der Nebenlinie nicht möglich ist. Die Reihenfolge, in welcher diese dem Familienrat hinzuzutreten haben, bestimmt sich nach dem Grade der Nähe zur Staatserbfolge.

### **Familientag.**

#### Artikel 10.

Es soll künftig alle drei Jahre im Anschluß an die ordentlichen Versammlungen des Familienrats zugleich ein Familientag abgehalten werden, zu dem alle Angehörigen des Großherzoglichen Hauses und der Nebenlinie einzuladen sind, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit in dem gesamten Kreise der beiden Fürstlichen Familien wach zu erhalten und zu beleben und allen Mitgliedern Gelegenheit

zu geben, im unmittelbaren Verkehr ihre Ansichten und Wünsche bezüglich solcher Angelegenheiten, die für das Großherzogliche Haus oder die Nebenlinie von Bedeutung sind, geltend zu machen und zu besprechen.

### **Hausfideicommiß.**

#### Artikel 11.

Der Artikel 29 des Hausgesetzes kommt in Wegfall und treten an die Stelle desselben die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Das Hausfideicommiß vererbt innerhalb des Großherzoglichen Hauses im Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge in Übereinstimmung mit den für die Staatserbfolge im Großherzogtum geltenden Bestimmungen.

§. 2. Sollte nach dem Willen der göttlichen Vorsehung das Großherzogliche Haus im Mannsstamm gänzlich erlöschen, bezw. der Fall eintreten, daß kein zur Staatserbfolge und zur Succession in das Hausfideicommiß berufener Prinz desselben mehr vorhanden ist, und in Folge dessen die Regierung des Großherzogtums in Gemäßheit des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852, auf die Nebenlinie übergehen, so tritt diese, so lange sie im Großherzogtum regiert, in den Besitz und Genuß des Hausfideicommisses, jedoch mit Ausnahme des Haus schmucks (Artikel 12), in der Weise, daß dem jeweilig regierenden Großherzog die Nutznießung, die Vertretung und die Leitung der Verwaltung als Fideicommissinhaber zusteht. Bedingung des Übergangs ist:

1. daß die Verwaltung des Hausfideicommisses nach den dieserhalb bisher bestehenden Vorschriften geführt und insbesondere die wegen der Erhaltung der Substanz desselben geltenden Bestimmungen streng ein-

gehalten werden, zu welchem Zwecke alsbald im Wege des Hausgesetzes entsprechende Anordnungen zu treffen sind;

2. daß, wenn eine Witwe eines verstorbenen Großherzogs oder Erbgroßherzogs oder unvermählte Töchter eines verstorbenen Großherzogs aus dem Mannstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig vorhanden sind, jeder derselben eine lebenslängliche in vierteljährlichen Raten im Voraus zahlbare Rente von jährlich 30 000 Mark aus den Einkünften des Hausfideicommisses gezahlt wird. Der Anspruch auf diese Rente erlischt jedoch im Falle der Vermählung bezw. Wiedervermählung der Berechtigten.

§. 3. Sollte die Nebenlinie nach dem Erlöschen des Mannstammes des Großherzoglichen Hauses (§. 2) nicht zur Regierung des Großherzogtums gelangen oder aufhören, in demselben zu regieren, so fällt das Hausfideicommiss an die weibliche Linie des Großherzoglichen Hauses ohne Unterschied des Geschlechts in der Weise, daß mit Ausschluß jeglicher Regredienterbschaft allein die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Fideicommissinhaber vom Mannstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, und bei gleichem Verwandtschaftsgrad das Alter der Linie, und in der Linie das persönliche Alter den Vorzug gibt.

Bei der Descendenz der auf solche Weise zur Erbfolge Berufenen tritt mit dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge sofort auch der Vorzug des Mannstammes wieder ein.

Verstirbt der in Gemäßheit des ersten Absatzes zur Erbfolge Berufene ohne Descendenz, so gelangt die Erbfolge in der angegebenen Weise an den nächsten Cognaten desselben und nach dessen Absterben ohne Descendenz an den jedesmaligen nächsten Cognaten des letzten Inhabers aus der weiblichen Linie weiter, bis mit dem Vorhandensein

einer Descendenz eines zur Erbfolge berufenen Cognaten die Bestimmung des zweiten Absatzes in Anwendung tritt.

In allen diesen Fällen ist der jedesmalige Fideicommiß-Inhaber gehalten, das Hausfideicommiß gesondert von seinem sonstigen Vermögen verwalten zu lassen und die Substanz desselben ungeschmälert zu erhalten, sowie beim Vorhandensein einer Witwe oder von unvermählten Töchtern eines verstorbenen Großherzogs aus dem Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, bez. einer Erbgroßherzogin-Witwe, diesen die im §. 2 Ziffer 2 für sie bestimmten Renten seinerseits zu zahlen. Außerdem hat derselbe die ihm im Artikel 13 und 14 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 4. Sollte auch die weibliche Linie des Großherzoglichen Hauses gänzlich aussterben, so geht das Hausfideicommiß definitiv auf die Nebenlinie über und zwar unter Vorzug des Mannsstamms, in welchem es sich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vererbt. Im Falle des Aussterbens des Mannsstamms auch des Herzoglichen Hauses tritt die weibliche Linie desselben ein, wobei für den ersten Anfall ohne Unterschied des Geschlechts allein die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Prinzen aus dem Mannsstamm entscheidet und im übrigen die Erbfolge sich nach den im vorstehenden Paragraphen für die weibliche Linie des Großherzoglichen Hauses getroffenen Vorschriften regelt. Zugleich finden die dort getroffenen Vorschriften in Betreff der Verwaltung und Erhaltung des Hausfideicommisses und der aus den Einkünften desselben zu leistenden Renten und Wittümer Anwendung, sofern noch eine Witwe eines Großherzogs, Erbgroßherzogs oder Prinzen des Großherzoglichen Hauses vorhanden sein sollte. Auch ist der jedesmalige Fideicommißinhaber verpflichtet, eventuell die Verwaltung der Hausstiftung nach Maßgabe des Artikels 13 zu übernehmen.

## Artikel 12.

Geht das Hausfideicommiß nach Maßgabe des Artikels 11 §. 2 auf die Nebenlinie über, so ist, wenn derzeit noch Mitglieder der weiblichen Linie des Großherzoglichen Hauses vorhanden sind, der Haus schmuck (Artikel 28 §. 1, s des Hausgesetzes) aus dem Hausfideicommiß auszuschneiden und vererbt dieser sich alsdann auf die weibliche Linie zu freiem Eigentum nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Weise, daß der Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Fideicommißinhaber aus dem Mannsstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig entscheidend ist.

Tritt dagegen der im Artikel 11 §. 2 vorgesehene Fall nicht ein, so verbleibt der Haus schmuck bei dem Hausfideicommiß und vererbt sich mit diesem.

**Hausstiftung.**

## Artikel 13.

§. 1. Die Hausstiftung ist so lange in ihrem Bestande zu erhalten, als noch ein apanageberechtigter Prinz des Großherzoglichen Hauses vorhanden ist. Sollte daher der Fall eintreten, daß der Mannsstamm des Großherzoglichen Hauses in seinen zur Staatserbfolge und zur Succession in das Hausfideicommiß berufenen Mitgliedern erlischt, aber noch ein oder mehrere apanageberechtigte Prinzen vorhanden sind, so ist die Verwaltung der Hausstiftung nach den bisherigen Grundsätzen weiter zu führen und zwar

- a) wenn die Nebenlinie zur Regierung des Großherzogtums gelangt, von dem jeweilig regierenden Großherzog;
- b) wenn dieselbe nicht zur Regierung gelangt, bez. im Großherzogtum zu regieren aufhört, von dem jeweiligen Inhaber des Hausfideicommisses (Artikel 11 §. 3 und 4).

Der im Artikel 45 Ziffer 2 des Hausgesetzes angeordnete Einschuß von jährlich 45 000 *M.* kommt mit dem Ableben des letzten Großherzogs aus dem Mannstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in Wegfall.

§. 2. Sind beim Aussterben des Großherzoglichen Mannstamms Witwen eines Großherzogs oder Erbgroßherzogs vorhanden, so ist diesen je eine in vierteljährigen Raten im Voraus zahlbare Rente von jährlich 30 000 *M.* aus den Einkünften der Hausstiftung zu zahlen. Beim Vorhandensein apanageberechtigter Prinzen gelangen diese Renten indessen nur dann und insoweit zur Auszahlung, als dies ohne Verkürzung der Apanagen, der etwaigen Brautschatzleistungen und der nach Artikel 47 des Hausgesetzes von den Erträgen der Hausstiftung jährlich zum Kapital zu schlagenden Summe von 30 000 *M.* möglich ist. Den gleichen Vorzug wie die Apanagen genießen eventuell Wittümer und Renten, die vom Familienrat auf Grund des Artikels 53 §. 1 und Artikel 54 §. 1 des Hausgesetzes vorher an Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses auf die Hausstiftung angewiesen worden sind.

§. 3. Sollte das Großherzogliche Haus nach dem Willen der göttlichen Vorsehung im Mannstamm gänzlich erlöschen, so ist die Hausstiftung aufzulösen und vererbt das alsdann vorhandene Kapital sich zu freiem Eigentum auf die weibliche Linie nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Weise, daß der Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzog aus dem Mannstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig entscheidend ist. Ist indessen die Hausstiftung zu der Zeit noch mit Renten belastet, so ist ein Kapital, dessen Zinsen zur Zahlung dieser Renten ausreichen, zunächst von der Teilung auszuscheiden und erst nach dem Ableben der Berechtigten auszufolgen. Ingleichen ist, wenn noch mit der Möglichkeit künftiger Brautschatzleistungen zu rechnen ist, ein für diese ausreichendes Kapital zu reservieren. Nicht zu berücksichtigen sind dabei indessen

diejenigen unvermählten Prinzessinnen, welche an der Succession in das Vermögen der Hausstiftung participieren, indem für diese damit der Anspruch auf einen Brautchatz in Wegfall kommt. Gelangt das reservierte Kapital nicht zur Auszahlung, so ist es nach dem Ableben der eventuell Berechtigten zur nachträglichen Teilung auszufolgen.

Die in Gemäßheit des Vorstehenden einstweilen einbehaltenen Kapitalien sind von den nach §. 1 zur Verwaltung der Hausstiftung berufenen Personen zu verwalten und sind von diesen die Renten aus den Aufkünften desselben zu bezahlen und eventuell bei der Vermählung von Prinzessinnen die Brautchatzleistungen zu erfüllen.

### **Wittümer und Unterhalt unvermählter Prinzessinnen.**

#### Artikel 14.

Gelangt die Nebenlinie infolge des Aussterbens des Mannsstamms des Großherzoglichen Hauses zur Regierung des Großherzogtums, so ist der regierende Großherzog als Regierungsnachfolger gehalten, der verwitweten Großherzogin das ihr nach den Bestimmungen des Ehevertrages begleichende Wittum zu leisten und zwar ohne Anrechnung der dieser nach Artikel 11 §. 1 und Artikel 13 §. 2 zu gewährenden Rente.

Ingleichen hat derselbe die Wittümer einer etwaigen Erbgroßherzogin-Witwe oder einer verwitweten Prinzessin des Großherzoglichen Hauses, insoweit solche nach den Eheverträgen dem verstorbenen Großherzog oblagen, als Regierungsnachfolger zu übernehmen, sowie ferner den hinterbliebenen volljährigen Töchtern eines regierenden Großherzogs, solange sie unvermählt sind, eine jährliche in vierteljährigen Raten im Voraus zahlbare Rente von je 9000 *M.* und wenn sie nicht mehr im Hause der Mutter oder väter-

lichen Großmutter leben, eine angemessene Wohnung und Einrichtung zu gewähren, wobei auch hier die sonst den Berechtigten aus dem Hausfideicommiß und bez. der Hausstiftung zugewiesenen Renten nicht in Anrechnung kommen.

Gelangt die Nebenlinie nicht zur Regierung oder hört sie auf, im Großherzogtum zu regieren, so hat der jedesmalige Inhaber des Hausfideicommisses die obigen Wittümer und Renten aus den Aufkünften des Fideicommisses zu leisten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Haus Lensahn, den 19. Oktober 1904.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Cassebohm.

# Gelehrte

## Gelehrte Oldenburg

1717

1718

1719

1720

1721

1722

1723

1724

1725

1726

1727

1728

1729

1730

1731

1732

1733

1734

1735



